

G E W E R B E ERLEBEN
AVANTI 2023
GEMEINDE SUMISWALD
31. MÄRZ – 02. APRIL

Ausstellerreglement

Genehmigt durch das OK am 21. September 2021

1. Zweck der Ausstellung

Der Zweck dieser Ausstellung ist, den Mitgliedern von Hoppla SumisWase, des Gewerbevereins Sumiswald-Wasen, der Detaillisten sowie ausgewählten Dritten ihre Leistungsfähigkeit und ihr Angebot einer breiten Öffentlichkeit zu zeigen.

2. Organisation

Träger der Gewerbeausstellung sind der Verein Hoppla SumisWase sowie der Gewerbeverein Sumiswald-Wasen. Die Durchführung ist einem Organisationskomitee (OK) übertragen worden.

3. Aussteller

3.1 Beteiligung

Die Beteiligung an der Ausstellung ist grundsätzlich offen für alle Gewerbetreibenden der Gemeinde Sumiswald. Anmeldung zur Teilnahme an der Ausstellung erfolgt mit einem entsprechenden Formular innerhalb der festgesetzten Frist.

3.2 Ausnahmen

Über Ausnahmen (gemeinnützige oder ähnliche Organisationen; Anbieter deren Leistungsangebot sonst nicht vertreten wäre) entscheidet das OK.

3.3 Untermiete

Die Untervermietung von Ständen bedarf einer Genehmigung durch das OK.

3.4 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien dieses Reglements und die Entscheide des OK zu befolgen.

Die Aussteller verpflichten sich namentlich, ihre Stände während der ganzen Dauer der Ausstellung besetzt zu halten (Ausnahme: Illustrationsstände).

Drucksachen, Muster oder Reklameartikel dürfen nur am eigenen Stand aufgelegt und verteilt werden.

Am Stand angefallener Abfall wie Verpackungsmaterial und anderes mehr ist vom Aussteller selber zu entsorgen.

3.5 Zulassung

Das OK entscheidet endgültig über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsobjekten. Abweisungen können ohne Begründung erfolgen.

4. Stände

4.1 Standgestaltung

Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck machen und in das Gesamtbild der Ausstellung passen. Das OK behält sich vor, allfällige Weisungen zu erteilen. Zur Ausstellung werden nur selbst hergestellte sowie solche Produkte zugelassen, deren Vertrieb oder Verteilung der Aussteller innehat.

4.2 Platzzuweisung

Für die Platzzuweisung ist das OK zuständig, Der Entscheid ist endgültig.

4.3 Einrichtungen

Die Rück- und Seitenwände werden bei Bedarf vom OK zur Verfügung gestellt und unter Mithilfe der Aussteller montiert.

Jeder Aussteller hat für den Auf- oder Abbau mindestens eine Person für acht bis zwölf Stunden zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz erfolgt gemäss Aufgebot vom OK. Bei Nichteinhalten werden mindestens Fr. 400.00 in Rechnung gestellt.

Der Standausbau, die Dekoration und die Beschriftung werden vom Aussteller selber vorgenommen.

Das Aufstellen von eigenen Standlautsprechern muss vom OK bewilligt werden.

4.4 Elektrizität

Die Stände werden mit einem Stromanschluss von 220 V bis maximal 1 KW versehen. Zusätzliche Installationen gehen zu Lasten des Ausstellers. Die verbrauchte Energie wird aufgrund von Einheitstaxen verrechnet. Für die Beleuchtung im Stand ist der Aussteller selber verantwortlich.

4.5 Wasser

Aussteller, die innerhalb ihres Standes Wasseranschlüsse und Abflussrohre benötigen, haben die Installationen selber zu veranlassen.

Die Kosten für die Installation der Zuführung von Frischwasser und den Abfluss des Abwassers gehen zu Lasten des Ausstellers.

Stände von Ausstellern, welche Wasser benötigen, werden nach Möglichkeit nebeneinander platziert.

4.6 Respektierung der gemieteten Standflächen

Die Trennwände zwischen den Ständen dürfen nicht überhöht werden. Untersagt ist jeder Ausbau in einen Nachbarstand oder in den Durchgang.

4.7 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat die branchenüblichen sowie die im Kanton geltenden Vorschriften zu befolgen und trägt die Verantwortung. Die Inbetriebsetzung von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf für die Ausstellung, die anderen Stände und die Besucher allgemein mit keinen Unannehmlichkeiten irgendwelcher Art verbunden sein. Die erforderlichen Schutzvorrichtungen müssen vorhanden sein.

Die geltenden Vorschriften betreffend Elektrizität (SEV-Norm) und der SUVA sind einzuhalten.

Es ist untersagt, in den Ständen explosive, selbstentzündliche Stoffe, gefährliche Chemikalien, übelriechende Gegenstände oder Waren, welche Aussteller oder Besucher gefährden oder belästigen können, zu lagern.

4.8 Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Durchgänge ist Sache des OK. Die Instandhaltung und Reinigung der Ausstellungsplätze obliegt den Ausstellern.

5. Einräumen und Abräumen der Stände

5.1 Einrichten und Einräumen

Die Weisungen für das Einrichten und Einräumen der Stände werden jedem Aussteller rechtzeitig mitgeteilt.

Das OK behält sich das Recht vor, für das Anliefern und Abholen beim Einrichten und Abräumen der Stände, Blockzeiten zu bestimmen.

Die Ausstellungslokalitäten, das Standbaumaterial, die Plätze der Freifläche sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen werden den betreffenden Ausstellern in Rechnung gestellt.

Ort der Ausstellung: Forum Sumiswald AG, Burghof 104, Sumiswald

5.2 Abräumen

Vor dem offiziellen Schluss der Ausstellung darf nicht abgeräumt werden. Die Räumung erfolgt nach den speziellen Weisungen des OK.

Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen während der Nacht sind die Aussteller selber verantwortlich.

6. Standmiete

6.1 Preise

Die Standmiete wird im Verhältnis zur benötigten Ausstellungsfläche wie folgt berechnet:

Ausstellungsfläche im Gebäude (ohne Ausstellungswände)	_____ m ² à Fr. 75.00
Zuschlag für Eckstände: 10 %	
Zuschlag für Ausstellungswände (Höhe 2.30 m, Verrechnung pro Laufmeter Wand)	_____ m ¹ à Fr. 25.00
Ausstellungsfläche im Freien	_____ m ² à Fr. 20.00

Reklametafel pro m ² (inkl. Grundgebühr)	_____ m ² à Fr. 125.00
Grundgebühr pro ausstellende Firma (pauschal)	Fr. 250.00

6.2 Rücktritt

Der Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn der bestellte Stand rechtzeitig an einen andern Aussteller vermietet werden kann und das OK die Bewilligung erteilt hat. Der zurücktretende Aussteller hat einen Kostenbeitrag von 25 % des Mietpreises zu entrichten und der Nachfolgemietter 75 %.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung werden vom OK festgelegt. Es wurden folgende Öffnungszeiten bestimmt:

Freitag,	31. März 2023	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag,	01. April 2023	10.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag,	02. April 2023	10.00 bis 17.00 Uhr

8. Eintrittspreise

Es werden keine Eintrittspreise erhoben und auch keine Parkgebühr.

9. Reklame und Verkauf

Verkauf auf Bestellung ist während der Gewerbeausstellung gestattet. Für den direkten Verkauf von Lebensmitteln, welche zur umgehenden Konsumation geeignet sind, ist die Bewilligung des OK einzuholen. Dieses erlässt auch die Bedingungen und die zu entrichtende Gebühr für die Bewilligung.

Die Gratisabgabe von Lebensmitteln und Getränken inklusive das benötigte Material sind von der Festwirtschaft zum Einstandspreis zuzüglich 10 % zu beziehen.

10. Versicherung

Versicherungen

Das OK schliesst für die Dauer der Ausstellung eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung ab.

Das zur Verfügung gestellte Ausstellungsmaterial ist nicht Bestandteil dieser Versicherung. Weitergehender Versicherungsschutz ist Sache der Aussteller.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Durchführung der Ausstellung

Sollte die Durchführung der Ausstellung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, werden allfällig einbezahlte Beiträge zurückerstattet. Entschädigungsansprüche der Aussteller können nicht geltend gemacht werden,

11.3 Gültigkeit

Das vorliegende Ausstellerreglement tritt nach Genehmigung durch das OK in Kraft und wird dadurch für die Aussteller verbindlich.

Sumiswald, 21. September 2021

AVANTI 2023

Namens des Organisationskomitees

Der Präsident:



Ruedi Nyffenegger

Der Sekretär:



Edi Müller